

ZINKPOWER® (Deutschland)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Feuerverzinken und das Farbbeschichten feuerverzinkter Oberflächen

Stand August 2018

1. Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Alle nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Angebote erfolgen freibleibend. Allen Vereinbarungen – auch für künftige Lieferungen und Leistungen – liegen ausschließlich nachfolgende Bedingungen zugrunde; abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Auftragserteilung

2.1 Maßgebend für den Leistungsumfang Feuerverzinkung ist die DIN EN ISO 1461 in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung ohne Anforderungen für eine Nachbehandlung (DIN-Kurzzeichen: t Zn O). Abweichend von der DIN EN ISO 1461 müssen Bauteile frei von Öl, Fett, Zink und Farbe angeliefert werden. Werden tragende Stahlbauteile verzinkt, gilt die DAS-Richtlinie 022 „Feuerverzinken von tragenden Stahlbauteilen“ in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Nicht von vorgenannten Normen erfasste zusätzliche Leistungen sind besonders zu vereinbaren und zu vergüten. Sofern andere technische Regelwerke in den Vertrag einbezogen werden sollen, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Für den Leistungsumfang „Masslackbeschichten feuerverzinkter Oberflächen“ gilt die DIN EN ISO 12944-5 als Vertragsbestandteil. Für die „Pulverbeschichtung feuerverzinkter Oberflächen“ sind die „internationalen Qualitätsrichtlinien für die Beschichtung von Bauteilen aus Stahl der GSB International“ maßgeblich. Für das Spritzverzinken ist die DIN EN ISO 22063 und für das Feuerverzinken von Verbindungsselementen ist die DIN EN ISO 10684 maßgeblich.

2.2 Der Besteller haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen und gemachten Angaben. Insbesondere hat der Besteller rechtzeitig die Bestellspezifikation gemäß Ziff. 4.2.2 der DAS-Richtlinie 022 vorzulegen.

2.3 Die in zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Übereinstimmung vom Besteller beigestellten Materials und von Halbfabrikaten mit vertraglichen Spezifikationen oder übergebenen Zeichnungen und Mustern werden von uns nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen überprüft.

2.4 Bei auftragsgemäßer Verfrachtung von Ware durch uns gelten insoweit die ADSP-Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen in ihrer bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

3. Lieferung

3.1 Lieferzeitanlagen gelten nur annähernd, sofern nicht ein bestimmtes Lieferdatum schriftlich bestätigt wurde. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Anlieferung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungs Einzelheiten und Erfüllung aller sonstigen vom Besteller für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt unser Werk verlassen hat oder bei Versendungsunmöglichkeit die Versandbereitschaft dem Besteller gemeldet ist. Sie gelten auch als eingehalten, wenn die Lieferung sich aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat.

3.2 Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Besteller, die die Lieferfrist beeinflussen, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

3.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse, die wir trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten. Hierzu gehören insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe und Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei, ohne dass der Besteller Schadenersatz verlangen kann. In diesem Fall ist der Besteller während der Dauer der Lieferverzögerung nicht zur Gegenleistung verpflichtet. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Wochen dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Besteller ein, so gelten die vorstehenden Rechtsfolgen für seine Abnahmeverpflichtung entsprechend. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Anfang und Ende von Hindernissen der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Bei Lieferverzögerung, die nicht auf Gründen gemäß Ziffer 3.2 oder Ziffer 3.3 beruht, hat der Besteller uns eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu setzen.

3.5 Kommen wir schuldhaft in Verzug, kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen oder Leistungen verlangen, mit deren Erbringung wir uns in Verzug befinden.

3.6 Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung oder Leistung besteht.

3.7 Teillieferungen der Gesamtauftragsmenge sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

3.8 Kommt der Besteller in den Verzug mit der Annahme unserer Lieferung oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, können wir den uns dadurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen vom Besteller ersetzt verlangen.

4. Preisstellung

4.1 Die Preise für Feuerverzinkung verstehen sich – soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist – ab Werk verzinkt gewogen. Berechnet wird das bei uns ermittelte verzinkte Gewicht. Die Preise für Duplexbeschichtungen sind flächen-, gewichts- oder stückbezogen. Die Fläche wird von uns entweder durch die Abwicklung oder die Abmessungen der Bauteile ermittelt. Diese Preise schließen Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung nicht ein. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Wir berechnen einen Mindestrechnungsbetrag.

Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags Nebenarbeiten wie insbesondere das Entfernen von alter Verzinkung und sonstiger Rückstände am Verzinkungsgut, Anbringen von Öffnungen an Rohrkonstruktionen oder Hohlkörpern bzw. mehrfaches Tauchen erforderlich sind, so führen wir mit dem Besteller eine Abstimmung über Art der Durchführung der Arbeiten und die Erstattung der entsprechenden Kosten herbei.

4.2 Tritt bei Lieferzeiten von mehr als vier Monaten nach Auftragserteilung/-bestätigung eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Löhne, Material, Energie oder Fracht ein, so können wir den vereinbarten Preis entsprechend dem Einfluss der vorgenannten Kostenfaktoren in angemessenem Umfang ändern. Den Einfluss der Kostenfaktoren werden wir dem Kunden auf dessen Verlangen nachweisen. Dies gilt nicht, wenn wir ausdrücklich und schriftlich einen Festpreis vereinbart haben.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Alle Rechnungen sind sofort bei Abholung/Lieferung ohne Abzug zahlbar.

5.2 Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem entsprechenden Zeitpunkt ab als Schadenersatz Verzugszinsen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

5.3 Schecks werden nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Auslandszahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten.

5.4 Erhalten wir nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, unseren Anspruch auf Gegenleistung zu gefährden, so können wir bis zum Zeitpunkt unserer Leistung das Stellen einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Vorauskasse oder Barzahlung bei Abholung verlangen. Kommt der Besteller unserem berechtigten Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

5.5 Kommt der Besteller mit einer fälligen Teilleistung in Verzug, so können wir die gesamte Restforderung sofort fällig stellen und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

5.6 Der Besteller kann nur mit von uns anerkannten und rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Sicherung der Forderungen aus dem Bearbeitungsvertrag

6.1 An den uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenständen räumt der Besteller uns ein Pfandrecht ein. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

6.2 Sofern dem Besteller die feuerverzinkten Teile vor vollständiger Bezahlung ausgeliefert werden, wird mit dem Besteller schon jetzt vereinbart, dass er uns das Eigentum an diesen Teilen zur Sicherung unserer Forderungen überträgt und die Teile unentgeltlich für uns verwahrt.

6.3 Ziffer 6.2 gilt entsprechend in Bezug auf das Eigentums-Anwartschaftsrecht des Bestellers an den uns übergebenen Gegenständen, die dem Besteller unter Eigentumsvorbehalt geliefert sind. Wir sind berechtigt, das Eigentum durch vorbehaltsbeseitigende Zahlung zu erwerben. Sind die Gegenstände einem Dritten zur Sicherheit übereignet, so tritt der Besteller uns seinen Anspruch auf Rücküberweisung ab. Dasselbe gilt für etwaige Ansprüche des Bestellers aus Übersicherung gegen Vorbehalts- und Sicherungseigentümer.

6.4 Der Besteller tritt uns bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen ab, die ihm aus einer ohne oder mit Nachverarbeitung erfolgten Weiterveräußerung der Sicherungsgegenstände gegen seinen Abnehmer zustehen. Zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen bleibt der Besteller solange befugt, bis wir diese Ermächtigung widerrufen oder der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt. Der Besteller hat auf unser Verlangen den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen und uns unter Aushändigung aller dazugehörigen Unterlagen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben.

6.5 Bei Verbindung der Sicherungsgegenstände mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sicherungsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verbindung zu.

6.6 Zu anderen Verfügungen über die Sicherungsgegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen, insbesondere durch Abreden mit einem Abnehmer, ist der Besteller nicht befugt. Er hat uns jede Beeinträchtigung von dessen Rechten unverzüglich mitzuteilen.

6.7 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherungsgegenstände die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

7. Versand und Gefahrenübergang

7.1 Der Versand – soweit dieser auf Wunsch und Kosten des Bestellers von uns organisiert wird – erfolgt ab Werk, sofern keine bestimmte Vereinbarung getroffen ist, ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart.

7.2 Die Beförderungsfahrt geht – auch bei frachtfreier Lieferung – auf den Besteller über, wenn die Ware dem Versandbeauftragten übergeben oder auf eines unserer Fahrzeuge verladen worden ist. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Hat der Besteller die Verzögerung des Versandes zu vertreten, sind wir berechtigt, auf Rechnung und Gefahr des Bestellers die Ware zu lagern. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Bestellers zu versichern. Auch bei vereinbarten Abholterminen haften wir nicht für zumutbare Wartezeiten, die dem Besteller oder seinen Beauftragten entstehen.

8. Prüfung, Abnahme

Wünscht der Besteller, dass wir andere als die in DIN EN ISO 1461 ggfs. einschließlich DAS-Richtlinie 022 Vertrauenszone 1 bzw. in DIN EN ISO 12944-7 Ziff.6.3 vorgesehenen Prüfungen des Zinküberzuges bzw. der Farbbeschichtung durchführen, so sind Art und Umfang solcher Prüfungen besonders zu vereinbaren. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgen alle Prüfungen in unserem Werk. Die Abnahme erfolgt entweder ausdrücklich bei der Übergabe oder stillschweigend mit der vorbehaltlosen Entgegennahme in unserem Betrieb. Eine Prüfung in Anwesenheit des Bestellers oder seines Beauftragten muss besonders vereinbart werden und erfolgt zum Abnahmetermin in unserem Werk.

9. Haftung für Mängel, Mängelrüge

9.1 Für Mängel haften wir wie folgt: Erkennbare Mängel sind unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Tagen nach Entgegennahme – jedoch in jedem Fall vor einer Weiterverarbeitung, schriftlich zu rügen. Zeigt sich ein Mangel später, so muss dieser unverzüglich nach Erkennbarkeit gerügt werden. Mängel, deren Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, besitzgen wir unentgeltlich nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

9.2 Mängelansprüche bestehen nicht

– wenn der Mangel durch Werkstücke, die nicht feuerverzinkungsgerecht gefertigt sind, verursacht wurde und wir die Feuerverzinkungsuntauglichkeit mit bloßem Auge nicht feststellen konnten.

– wenn der Mangel nach Gefahrübergang durch ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung oder Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung sowie außergewöhnliche äußere Einflüsse entstanden ist.

– bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

9.3 Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen hat der Besteller, nach Verständigung mit uns, uns die dazu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.

9.4 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Entsprechende Mehrkosten des Lieferers trägt der Besteller.

9.5 Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten ab der Abnahme gemäß Ziff. 8 oder ab Meldung der Versandbereitschaft an den Besteller, für Mängel an Bauwerken und an Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, in fünf Jahren.

9.6 Wir haften innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist entsprechend den Regelungen in dieser Ziffer 9 auch für mangelhafte Nachbesserungsarbeiten oder mangelhafte Ersatzlieferungen.

9.7 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

9.8 Werden uns Kleinteile als Schüttgüter angeliefert, so ist auf dem Lieferschein zur Identifikation das Gesamtgewicht der Kleinteile anzugeben. Bezogen auf dieses, durch uns prüfbares Anliefergewicht darf die Ausschuss- und Fehlmenge bei Auslieferung max. 5% betragen. Für die darüber hinaus beanstandeten bzw. fehlenden Teile haften wir im Rahmen vor- und nachstehender Bedingungen.

10. Schadenersatz

10.1 Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden, die auf einer von uns erklärten Zusicherung (Garantie) beruhen.

10.2 Wir haften ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, wir hätten die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, und für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung durch uns beruhen, es sei denn, wir hätten die Pflichtverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen. Unsere Haftung nach Produkthaftungsgesetz bleibt, soweit sie zwingend ist, unberührt, ebenso unsere Haftung nach Ziff. 3.5.

10.3 Im Übrigen haften wir nicht auf Schadenersatz für Mängel oder andere Pflichtverletzungen. Ausgenommen sind Schäden, die auf eine schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zurückzuführen sind; in diesem Fall beschränkt sich unsere Haftung auf den Schaden, den wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die wir kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.

10.4 Unsere Haftung für Mängel oder andere Pflichtverletzungen gemäß vorstehender Ziffer 10.3 ist für Sachschäden zusätzlich beschränkt auf die Versicherungssumme der von uns unterhaltenen Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme 5 Millionen Euro), für Vermögensschäden auf den entgangenen Gewinn aus der Verwendung der konkreten Lieferung, höchstens auf die Deckungssumme unserer Versicherung, die maximal 1 Million Euro beträgt.

10.5 Die Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen steht einer Pflichtverletzung durch uns gleich.

10.6 Etwa bestehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch die vorstehenden Regelungen nicht eingeschränkt.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unserer Gesellschaft. Für alle Rechtsstreitigkeiten auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses ist das Gericht am Sitz unserer Gesellschaft zuständig, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist.

11.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht.

11.3 Wir speichern die für den Geschäftsverkehr notwendigen Daten (EDV).

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://www.zinkpower.com/datenschutzerklaerung.html>